

**General- und
Vorsorgevollmacht
und
Patientenverfügung**



Notare

**PROF. DR. PETER LIMMER
DR. WOLFGANG FRIEDERICH**

97070 Würzburg
Marktplatz 24
Tel. (09 31) 3 22 33 0 • Fax (09 31) 1 38 24
e-Mail: mail@notare-marktplatz24.de
www.notare-marktplatz24.de

Vorsorgevollmacht

Niemand denkt gerne an die Situation, dass er handlungs- und entscheidungsunfähig in der Klinik liegt. Und dennoch geschieht dies täglich tausendfach: Krankheit, Unfall können jeden jederzeit treffen. Darüber hinaus droht im Alter die Demenz. Nach Schätzungen sind etwa „4% aller über 65jährigen vom Risiko der senilen Demenz betroffen, bei den über 85jährigen sind es bereits 25%“.

Geregelt ist für diese Fälle häufig nichts. Das trifft dann die Angehörigen umso härter. Muss schnell gehandelt werden, besteht oft keine Möglichkeit auf Bankkonten, Vermögenswerte zuzugreifen und die notwendigen Dispositionen zu treffen. Nicht selten sind in diesen Fällen auch medizinische Entscheidungen zu treffen (z.B. Durchführung einer Operation etc.). Zum persönlichen Schmerz kommt, dann die Rechtsunsicherheit hinzu. Das Gericht muss in einem länger dauernden Verfahren einen Betreuer bestellen, der dann für den Betroffenen die Entscheidungen trifft.

Im deutschen Recht gibt es eine gesetzliche Vertretung nur bei Eltern für ihre minderjährigen Kinder. Ehepartner haben kein Recht, Entscheidungen für ihren nicht handlungsfähigen Partner zu treffen, Kinder dürfen keine rechtlichen Maßnahmen für die Eltern veranlassen.

In all diesen Fällen muss z.B. auch der Ehepartner bei Gericht einen sog. Betreuer bestellen lassen. Das Gericht wählt dabei als Betreuer die Person aus, die ihm am geeignetsten erscheint. Das kann, muss aber nicht der Partner oder nächste Verwandte sein. Häufig – z.B. wenn dem Vormundschaftsgericht der Partner schon zu alt oder die Kinder nicht geeignet erscheinen – werden auch professionelle Fremdbetreuer (Berufsbetreuer, Rechtsanwälte etc.) eingesetzt, manchmal sogar gegen den Willen der nächsten Angehörigen.

Der Betreuer entscheidet dann alle Fragen des Betreuten, er kann dies auch gegen den Willen des Ehepartners oder nächster Verwandter.

Berufsbetreuer erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die nicht unerheblich sein kann.

Leben Sie in einer sog. nichtehelichen Lebensgemeinschaft, dann ist die Vorsorgevollmacht ein Muss. Im Falle der Krankheit oder eines Unfalls hat der Lebenspartner keinerlei Rechte gegenüber dem Krankenhaus, Ärzten, Behörden und der Bank. Er erhält keine Einsicht in die Krankenunterlagen, darf keine medizinischen Entscheidungen für den Kranken treffen. Dies kann nur durch eine Vorsorgevollmacht erreicht werden.

Der rechtliche Hintergrund

Hier hat der Gesetzgeber aber Möglichkeiten vorgesehen, den eigenen Willen zu verwirklichen und eine Person seines Vertrauens für diese Fragen einzusetzen: dazu bedarf es einer sog. Vorsorgevollmacht.

Das seit 01.01.1992 geltende neue Betreuungsrecht geht vom Grundsatz der Subsidiarität aus. Nach § 1896 Abs. 2 S. 2 BGB ist eine Betreuung nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Betroffenen durch einen Bevollmächtigten ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können. Ziel der Vorschrift ist es, eine Betreuung zu vermeiden, wenn sich der Betroffene selbst zu helfen weiß, etwa durch einen Bevollmächtigten.

Im Hinblick auf diese gesetzgeberische Vorgabe hat sich in der notariellen Praxis ein besonderer Typ der Vollmacht, die sog. Vorsorgevollmacht entwickelt. Mit einer sog.

Vorsorgevollmacht kann man zu Zeiten, zu denen man noch im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte ist, eine Person seines Vertrauens (z. B. den Ehegatten, Kinder) bevollmächtigen, für einen Entscheidungen selbständig zu treffen, wenn man dazu selbst nicht mehr in der Lage ist, weil man beispielsweise infolge eines Unfalls im Koma liegt oder an altersbedingter Geistesschwäche leidet.

Der Bevollmächtigte handelt dann quasi wie ein vom Vormundschaftsgericht bestellter Betreuer und kann diesen sogar ersetzen. Ein gerichtliches Verfahren ist dann nicht mehr notwendig.

Der Bevollmächtigte kann Vermögensentscheidungen, aber auch Entscheidungen im Rahmen der Gesundheitsfürsorge für den Betroffenen treffen. Eine derartige Vorsorgevollmacht spart den Betroffenen und ihren Angehörigen Ärger und gibt dem Vertrauten die Möglichkeit, alle Dinge für den Kranken zu erledigen. Der Bevollmächtigte entscheidet allein und steht insbesondere nicht unter der Aufsicht des Gerichtes.

Wer soll Bevollmächtigter sein?

Wegen des besonderen Vertrauenscharakters der Vorsorgevollmacht sollte ein Mensch ausgewählt werden, dem man voll vertraut. In der Regel wird dies der Ehepartner, der Lebensgefährte, ein naher Freund oder ein erwachsenes Kind sein. In Einzelfällen sind auch ihr Steuerberater oder ein bekannter Rechtsanwalt oder Notar – natürlich gegen Honorierung - bereit, diese verantwortungsvolle Aufgabe wahrzunehmen. Wichtig: Anders als beim Betreuer findet beim Bevollmächtigten keine Überwachung durch das Vormundschaftsgericht statt. Das ist gerade der Vorteil der Vollmacht. Der Vollmachtgeber kann aufgrund der Krankheit keine Kontrolle ausüben. Daher: Vorsorgevollmacht nur an Vertraute oder Vertrauenswürdige!

Inhalt der Vorsorgevollmacht

Vermögensrechtliche Angelegenheiten

Damit eine Vorsorgevollmacht eine Betreuung im Bedarfsfall überflüssig machen kann empfiehlt es sich, den Umfang der Vollmacht weitestmöglich auszugestalten. Daher werden Vorsorgevollmachten in der Regel als Generalvollmachten erteilt. Generalvollmachten berechtigen zur Vornahme von allen Rechtsgeschäften und geschäftsähnlichen Handlungen, bei denen eine Vertretung zulässig ist. Diese setzt allerdings wegen der unbeschränkten Vertretungsbefugnis des Bevollmächtigten insbesondere im rechtsgeschäftlichen Bereich eine spezifische Vertrauensstellung voraus, auf die die Beteiligten hingewiesen werden sollen. Generalvollmachten kommen daher wohl nur bei engen vertrauensvollen familiären Beziehungen in Betracht, bieten aber den Vorteil, dass im Vollmachtsfall keine Beschränkungen vorliegen, die im Einzelfall Rechtsgeschäfte verhindern. Alternativ kommen auch beschränkte Vollmachten in Betracht, die sich nur auf bestimmte Rechtsgeschäfte oder Geschäftskreise beschränken (z.B. Rechtsgeschäfte bis zum Wert von 3.000,- €). Dies muss im Einzelfall mit den Beteiligten geklärt werden. Da man aber bei der Erteilung der Vollmacht noch gar nicht weiß, für was die Vollmacht im Ernstfall gebraucht wird, ist eine Generalbevollmächtigung die bessere Wahl, die in allen vermögensrechtlichen Situationen hilft.

Personensorge

Die Personensorge betrifft Fragen der ärztlichen Behandlung (Durchführung von Operationen usw.), Unterbringung im Pflegeheim, Eingriffe in die Bewegungsfreiheit (z.B. Beckengurt im Rollstuhl oder Bettgitter usw.). Gegenstand der Vorsorgevollmacht können in diesem Bereich sein:

- Gesundheitsfürsorge
- Regelungen über Aufenthaltsort (Einweisung in Krankenhaus oder Pflegeheim)
- Recht für den Bevollmächtigten zur Einsicht in Ihre Krankenakten

- Besuchsrecht am Krankenbett - auch bei intensiv-medizinischer Behandlung
- möglichst weitgehendes Mitbestimmungsrecht des Bevollmächtigten in Fragen der Heilbehandlung
- Übertragung der Entscheidung in Hinblick auf mögliche Transplantationen, soweit rechtlich zulässig.

Hier verlangt das Gesetz, dass diese Maßnahmen **ausdrücklich(!)** in der Vollmacht aufgezählt sind, allgemeine Formulierungen genügen nicht und machen die Vollmacht unbrauchbar. Am besten wiederholt man hier die gesetzlichen Vorgaben: Nach § 1904 Abs. 2 S. 2 BGB ist die Einwilligung eines Bevollmächtigten in **ärztliche Maßnahmen** i. S. von § 1904 Abs. 1 S. 1 BGB (Untersuchung des Gesundheitszustands, Heilbehandlung oder ärztlicher Eingriff) nur wirksam, wenn die Vollmacht (mindestens) schriftlich erteilt ist und sie die genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Auch die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, sowie freiheitsentziehende Maßnahmen eines Betreuten, der sich bereits in einer Anstalt, einem Heim, oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente, oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßige Freiheitsentziehung, setzen ebenfalls nach der Neuregelung voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die genannten Maßnahmen **ausdrücklich** in der Vollmacht genannt werden.

Recht zu Geschäften mit sich selbst

Die Erteilung einer Vorsorgevollmacht setzt ein besonderes Vertrauensverhältnis voraus. Regelmäßig ist es daher auch gerechtfertigt, wenn der Bevollmächtigte **von den Beschränkungen des § 181 BGB vollständig befreit** wird. Der Bevollmächtigte kann dann Geschäfte mit sich selbst abschließen, z.B. einen Pflegevertrag o.ä.

Untervollmacht

Um dem Generalbevollmächtigten weitestmöglichen Handlungsspielraum zu geben, sollte diesem (ausdrücklich) die Befugnis zur Erteilung von Untervollmachten eingeräumt werden. Häufig ist nämlich

erforderlich, dass der Bevollmächtigte selbst wieder eine dritte Person bevollmächtigt: z.B. einen Rechtsanwalt, der für den Kranken einen Prozess (z.B. gegen die Krankenkasse o.ä.) führen soll.

Wirksamkeit und Kontrolle der Vollmacht

Von der „normalen“ Vollmacht unterscheidet sich die Vorsorgevollmacht in erster Linie nur dadurch, dass sie im Hinblick auf eine besondere, oft noch in der Zukunft liegende Situation erteilt wird: den Fall eigener, rechtlicher Handlungsunfähigkeit (Geschäftsunfähigkeit, Einwilligungsunfähigkeit). Es muss daher die Frage geklärt werden, ab welchem Zeitpunkt die Vollmacht wirksam werden soll. Da die Betreuungsvollmacht an sich den Betreuungsfall regeln soll, werden verschiedene Lösungen diskutiert, durch die erreicht wird, dass die Vollmacht erst mit Eintritt der Betreuungsbedürftigkeit Wirksamkeit erlangt. Unbrauchbar ist die weit verbreitete Formulierung, dass die Vollmacht erst gilt „Wenn ich nicht mehr handeln kann“. Wer soll das im Ernstfall feststellen und was soll er feststellen? Verschiedene andere Modelle sind denkbar: Wirksamkeit erst mit Vorlage eines ärztlichen Attestes; sofortige Wirksamkeit, aber der Notar wird angewiesen, Ausfertigungen erst nach Vorlage eines oder mehrerer ärztlicher Atteste über die Betreuungsbedürftigkeit vorzulegen. Nachteil dieser Modelle ist, dass im Ernstfall unklar bleibt, ob die Vollmacht wirksam ist. Man muss ferner bedenken, dass die Vollmacht oft kurzfristig gebraucht wird. Besteht das entsprechende Vertrauensverhältnis (etwa bei Ehepartnern oder Kindern) dann spricht aus Klarheitsgründen viel für eine Lösung, dass eine Vollmacht sofort wirksam wird und nur im Innenverhältnis Regelungen über die beschränkte Ausübung erst nach Eintritt der Betreuungsbedürftigkeit aufgenommen werden sollten. Über den Weg der Anweisung an den Notar im Hinblick auf Ausfertigungen könnte die Verwertbarkeit der Vollmacht dergestalt eingeschränkt werden, dass der Bevollmächtigte die Ausfertigung erst dann erlangt, wenn durch eines oder mehrere ärztliche Atteste nachgewiesen ist, dass der Betreuungsfall eingetreten ist.

Form der Vorsorgevollmacht

Das Gesetz verlangt für die Vollmacht Schriftform: Sie muss –um in den Fragen der Personensorge wirksam zu sein - **schriftlich abgefasst und eigenhändig unterschrieben** sein. Besser und rechtssicherer ist allerdings die notarielle beurkundete Vollmacht. Der Notar bestätigt bei der Beurkundung die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers, so dass später – im Ernstfall wenn die Vollmacht vorgelegt wird - niemand daran Zweifel anmelden kann. Sind Immobilien vorhanden, so muss die notarielle Form gewahrt sein. Im Übrigen ist diese auch im Hinblick auf spätere Kreditgeschäfte durch den Bevollmächtigten sinnvoll.

Elektronische Registrierung

Man kann sich fragen: Was passiert, wenn ich auf der Autobahn einen Unfall habe ? Wie erfährt der behandelnde Arzt von meinem Vorsorgebevollmächtigten, der für mich Entscheidungen treffen kann ? Ab März 2005 können alle Bürgerinnen und Bürger ihre Vorsorgevollmacht im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer eintragen lassen. Am 01.03.2003 ist die Verordnung über das Zentrale Vorsorgeregister (Vorsorgeregister-Verordnung –VRegV) in Kraft getreten. Mit dem neuen Vorsorgeregister können Gerichte aber auch Dritte Vorsorgevollmachten schnell, einfach und sicher finden. Das verhindert überflüssige Betreuungen. Die Vorsorgevollmacht kann über das Internet (www.vorsorgeregister.de) oder per Post an das Zentrale Vorsorgeregister bei der Bundesnotarkammer angemeldet werden.

Was passiert im Ernstfall?

Tritt ein Krankheitsfall oder Unfall ein, so kann der Bevollmächtigte – der Ehepartner, das Kind – bei einer richtig formulierten Vollmacht sofort handeln. Er braucht kein Gericht, keine weiteren Nachweise. Er muss nur die Vollmacht im Original oder bei notarieller Vollmacht in sog. Ausfertigung vorlegen.

Nur bei besonders schwerwiegenden Eingriffen braucht auch der Bevollmächtigte für die Ausübung der Vollmacht in Angelegenheiten der Personensorge eine

vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung, nämlich dann, wenn die Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren oder längerdauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (§§ 1904 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 BGB n. F.), zu einer Unterbringung, die mit einer Freiheitsentziehung verbunden ist im Sinne von § 1906 BGB, zur Einwilligung in eine Freiheitsentziehung über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise, wenn der Vollmachtgeber sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, im Sinne von § 1906 Abs. 4 BGB.

Lassen Sie sich von Ihrem Notar beraten!

www.notare-marktplatz24.de

Patientenverfügung

Das Leiden der Terry Schiavo im Frühjahr 2005 hat die Diskussion um Patientenverfügungen auch in Deutschland angeregt. Dieses Buch kann Ihnen nicht die Entscheidung abnehmen, ob Sie sich für eine solche Willenserklärung entscheiden oder nicht. Dieses Buch will Ihnen aber auf der einen Seite erklären, worum es überhaupt geht und auf der anderen Seite helfen, eine solche Erklärung fehlerfrei zu erstellen, wenn Sie sich dazu entschlossen haben.

Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung sollten eine Einheit bilden, damit Ihre unterschiedlichen Willenserklärungen sich nicht untereinander widersprechen. Wir gehen deshalb davon aus, dass Sie sich zu einem „Paketabschluss“ entschließen können, der unbeabsichtigte Widersprüche und damit Auslegungsschwierigkeiten ausschließt. Wir empfehlen daher, eine Vorsorgevollmacht und eine Patientenverfügung zu hinterlegen und in der Betreuungsverfügung auf diese anderen beiden Erklärungen zu verweisen.

Der rechtliche Hintergrund

Nach deutschem Recht entscheidet alleine der Patient über sämtliche ärztliche oder pflegerische Eingriffe. Dies gilt auch für die Einleitung von lebensverlängernden Maßnahmen. Setzt ein Arzt sich über den Willen des Patienten hinweg, kann er sich sogar wegen Körperverletzung strafbar machen.

Probleme in der Praxis treten dann auf, wenn der Patient in der akuten Situation nicht mehr in der Lage ist, selbst zu entscheiden -sei es,

- weil er nicht bei Bewusstsein ist, oder
- weil ihm aufgrund einer Behinderung die Einwilligungsfähigkeit fehlt.

Auch in diesen Fällen darf nicht etwa der Arzt entscheiden, was „das Beste“ für den Patienten ist, sondern der Arzt (und das ihn gegebenenfalls kontrollierende Gericht) sind an den Willen des Patienten gebunden. Dieser Wille ist aber in einer solchen Situation nicht der aktuell geäußerte, sondern der *mutmaßliche* Wille des Patienten. Diese Abgrenzung gilt auch dann, wenn für den Patienten ein Betreuer bestellt worden ist. Im Ergebnis gilt also: Solange der Patient seinen Willen noch selbst bilden und äußern kann, ist dieser geäußerte Wille entscheidend. Andernfalls gilt der mutmaßliche Wille des Patienten.

Die in der Praxis häufig schwierige Aufgabe besteht nun darin, den mutmaßlichen Willen des Patienten in einer bestimmten Situation zu ermitteln. Anhaltspunkte für den mutmaßlichen Willen des Patienten können beispielsweise Äußerungen gegenüber

Angehörigen sein. Sind keine Anhaltspunkte für den mutmaßlichen Willen erkennbar, geht die Praxis grundsätzlich davon aus, dass der mutmaßliche Wille eines Patienten auf Heilung und Lebenserhaltung gerichtet ist. Lebensverlängernde Maßnahmen würden in einem solchen Falle also angeordnet werden.

An diesem Punkt setzt die Patientenverfügung ein: Sie ist nichts anderes als der schriftlich niedergelegte Wille des Patienten, niedergeschrieben zu einem Zeitpunkt, in dem dieser Wille noch rechtlich verbindlich gebildet und geäußert werden konnte. Wie wichtig es ist, einen solchen Willen frühzeitig zu dokumentieren, zeigt folgende Überlegung:

Nach deutschem Recht darf (und muss) ein Arzt zwar die Einleitung lebensverlängernder Maßnahmen ablehnen, wenn der Patient sich entsprechend geäußert hat. Sind diese Maßnahmen jedoch einmal angeordnet, dann darf der Arzt -selbst bei einem eindeutigen Wunsch des Patienten- lebensverlängernde Maßnahmen nicht aktiv abbrechen. Der aktive Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen wäre, auch wenn er auf ausdrücklichen Wunsch des Patienten erfolgt, eine strafbare Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB). (Die strikte Regelung des Gesetzes beruht unter anderem auf den Erfahrungen mit aktiver Sterbehilfe in Deutschland während der NS-Zeit). Wer die Durchführung lebensverlängernder Maßnahmen nicht möchte, kann dies demnach nur dann sicherstellen, wenn er durch eine entsprechende Patientenverfügung bereits die Einleitung dieser Eingriffe verhindert.

Weil die Entscheidung über das eigene Leben vom Gesetz als höchstpersönliche Entscheidung eingestuft wird, kann man sie auch keinem Bevollmächtigten überlassen.

Die Vollmacht für einen Dritten (z. B. den Ehepartner), für einen selbst über die Einleitung lebensverlängernder Maßnahmen zu entscheiden, ist rechtlich nicht wirksam!

Die Patientenverfügung ist dementsprechend auch keine Vollmacht, sondern eine eigene Erklärung des Patienten, die im akuten Fall den

Rückschluss auf seinen mutmaßlichen Willen erlauben soll.

Ziel einer Patientenverfügung

Das Ziel der Patientenverfügung ist, frühzeitig den eigenen Willen im Hinblick auf bestimmte ärztliche oder pflegerische Maßnahmen niederzuschreiben, damit dieser Text im akuten Fall als Grundlage für den mutmaßlichen Willen herangezogen werden kann.

Verbindlichkeit der Patientenverfügung

Seit 01.09.2009 ist die Verbindlichkeit einer Patientenverfügung im Gesetz geregelt, danach müssen auch lebenserhaltende oder lebensverlängernde Maßnahmen unterbleiben, wenn dies dem zuvor geäußerten Willen des Patienten - etwa in einer Patientenverfügung- entspricht.

Ziel des 3. BtÄndG ist es, durch eine gesetzliche Regelung der Patientenverfügung für alle Beteiligten mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Mit dem Gesetz wird in erster Linie die geltende Rechtslage, die bislang v. a. durch die höchstrichterliche Rechtsprechung (vgl. BGH, Beschl. v. 17.3.2003 – XII ZB 2/03, DNotZ 2003, 850) im Hinblick auf Fortwirken, Bindungswirkung und Genehmigungsbedürftigkeit des Behandlungsabbruchs geprägt war, gesetzlich verankert.

Auch die Grundsätze der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung aus dem Jahr 1998 sehen vor, dass der Arzt den mutmaßlichen Willen des Patienten aus den Gesamtumständen zu ermitteln hat, wobei einer „früheren Erklärung des Patienten“ eine besondere Bedeutung zukommen soll.

Inhalt einer Patientenverfügung

Die Patientenverfügung berührt einen in persönlicher wie rechtlicher Hinsicht besonders sensiblen Bereich. Ärzte und gegebenenfalls Gerichte tragen bei der Heranziehung und Auslegung von Patientenverfügungen eine hohe Verantwortung. Deshalb -vor allem aber auch im eigenen Interesse des Patienten- ist es wichtig, das eine Patientenverfügung nicht nur allgemein gehaltene Formulierungen enthält, sondern möglichst individuell bestimmt, wie der Patient in bestimmten Situationen -vor allem im Hinblick auf lebensverlängernde Maßnahmen- behandelt werden möchte.

Bestimmungen wie „ich möchte bis zum Tod ein erträgliches Leben führen und in Würde sterben können“ reichen -für sich genommen- nicht aus, um ausreichende Rückschlüsse auf den mutmaßlichen Willen des Patienten in einer konkreten Situation ziehen zu können.

Auswahl von Ärzten und Krankenhäusern

In einer Patientenverfügung kann man bestimmen, von welchen Ärzten man im Bedarfsfall behandelt und von welchen man nicht behandelt werden möchte. Gleiches gilt für die Auswahl von Krankenhäusern.

Ärztliche Maßnahmen, Heileingriffe, pflegerische Maßnahmen

Art und Umfang von Heileingriffen und pflegerischen Maßnahmen können in einer Patientenverfügung näher bestimmt werden. Beispiele:

- Durchführung oder Unterlassen bestimmter Operationen, auch wenn es nicht um die Frage einer Lebensverlängerung oder -verkürzung geht.
- Ablehnung von Bluttransfusionen aus religiösen Gründen;
- Dosierung bestimmter Medikamente, z. B. von Schmerzmitteln.

Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht, Besuchsrecht

Auch nahe Angehörige haben kein gesetzliches Recht auf Einsicht in Krankenunterlagen. Deshalb ist es wichtig, wenn der Patient die Ärzte und gegebenenfalls das Pflegepersonal von ihrer Verschwiegenheitspflicht gegenüber den Personen seines Vertrauens befreit, vor allem dann, wenn es sich hierbei nicht um nahe Angehörige handelt. In diesem Zusammenhang kann auch geregelt werden, welchen Personen in jedem Falle ein Besuchsrecht einzuräumen ist.

Lebensverlängernde Maßnahmen

Der sensibelste Bereich einer Patientenverfügung betrifft lebensverlängernde Maßnahmen. Wie oben bereits ausgeführt, muss der Arzt vor Beginn einer lebensverlängernden Maßnahme mit hinreichender Sicherheit auf den entsprechenden mutmaßlichen Willen des Patienten schließen können. Da sich die Patientenverfügung insoweit in erster Linie an Ärzte richtet, ist es zu empfehlen, den Inhalt mit dem Hausarzt zu besprechen. Auch hier gilt: Je individueller und exakter die Patientenverfügung verfasst ist, desto eher wird sie im akuten Fall verbindlich werden können. Die nachfolgenden Punkte sollten in Zusammenhang mit lebensverlängernden Maßnahmen geregelt werden.

Nicht gewünschte Maßnahmen

In Patientenverfügungen wird häufig in eher allgemeiner Form geregelt, dass sämtliche lebensverlängernde Maßnahmen, insbesondere Operationen und Heileingriffe, unterbleiben sollen. Es erscheint sinnvoll, auch insoweit näher zu konkretisieren: Als Beispiele können z. B. die künstliche Beatmung oder die künstliche Ernährung, insbesondere mittels Magensonde, angeführt werden.

Organspenden

In der Patientenverfügung kann ebenfalls geregelt werden, ob der Patient mit Organspenden unter bestimmten Voraussetzungen einverstanden ist oder diese generell ablehnt.

Form und Inkrafttreten der Patientenverfügung

Die Patientenverfügung soll schriftlich abgefasst und mit Ort und Datum vom Patienten unterschrieben werden. Die zusätzliche Unterschrift des Hausarztes ist nicht erforderlich, kann aber sinnvoll sein, um zu dokumentieren, dass die Patientenverfügung in Kenntnis der medizinischen Tragweite abgegeben worden ist. Eine notarielle Beurkundung oder Beglaubigung ist nicht erforderlich, erhöht aber die Verbindlichkeit der Patientenverfügung, weil auch hieran deutlich wird, dass die Erklärung nach Beratung und in Kenntnis über die Tragweite abgegeben wurde.

Damit der Arzt in der akuten Situation (z. B. nach einem Unfall) die Patientenverfügung beachten kann und beispielsweise lebensverlängernde Maßnahmen erst gar nicht einleitet, muss ihm der Inhalt der Patientenverfügung bekannt sein. Theoretisch ist es denkbar, die Patientenverfügung (gegebenenfalls in durch Fotokopie verkleinerter Fassung) in der Brieftasche bei sich zu tragen.

Zumindest empfiehlt sich, an geeigneter Stelle (Brieftasche, Portemonnaie) einen Hinweis bei sich zu tragen, dass eine Patientenverfügung existiert und wo diese hinterlegt ist (z. B. bei einem Notar oder dem Hausarzt).

**Lassen Sie sich von Ihrem Notar
beraten!**

www.notare-marktplatz24.de